Mitglieder fich fur bas Deputations = Gutachten im Allgemei= nen ausgesprochen haben. .

Biceprafibent D. Deutrich: 3ch bitte um bas Wort gur Erwiederung. Mir scheint auch noch barin etwas zu liegen, bag bie Sache abgefurzt murbe, wenn biefer Untrag nicht eine Unterftugung von einem Biertheil ber Mitglieder erhielte. Dann fiele bie Berathung in ber Deputation weg, und es murbe alfo eine Abfurgung ber Sache fein.

v. Poleng: Ich theile die Unficht, welche die Deputation und fo viele Mitglieder ausgesprochen haben, bag bas neue Criminalgefegbuch ein fonderbares Werk werden murde, wenn viele verschiedene Untrage berucksichtigt und in die einzelnen Urtifel aufgenommen werben mußten. Aber es will mir auch erscheinen, als wenn die Borschlage ber verehrlichen Deputa: tion nicht zu bem beabsichtigten Biele führten. Nach bem, mas ber Sr. Staatsminifter zeigte, wie nach meiner Ueberzeugung, fann es immer noch ein bunter Cober werben, auch feine Beitersparniß herauskommen; insofern die II. Kammer ben Weg, wie ihn die Landtagsordnung vorschreibt, einschlägt, dieser= halb vielleicht 4 oder 6 Wochen mehr zur Berathung dieses Gegenstandes bedarf, worauf bei und einstmals eine gleich lange Pause eintreten muß. Jedoch die wesentlichfte Rucksicht ift auf die Consequenz der einzelnen Theile des Gesethuchs ju nehmen, und um beswillen hatte ich gewünscht, bag, wenn man einmal von der gegebenen Ordnung abweicht, man auch noch weiter gegangen ware, und nur die einmal beauftragten Deputationen, vielleicht verftarkt burch wenige neue Mitglieber, in eine gemeinschaftliche vereinigt, barüber befinitiv hatte urtheilen laffen. - Gine bochft schwierige Gewiffenssache ift es nunmehro fur jeden Stand ein Urtheil mit Ja und Rein! abzugeben, bafern er nicht umfaffende Criminalrechts = Rennt= niffe befigt.

Superint. D. Großmann: Burbe es bem h. Prafibium gefällig fein, ben erften Punct gur Abstimmung zu bringen, fo wurde ich nichts erinnern; follte bies aber nicht ber Fall fein, fo wurde ich mir erlauben, die Debatte auf die Frage zu richten, ob eine folche Beschrankung stattfinden foll und darüber noch et= was fagen.

Prafibent: Sollte fein Rammer = Mitglied etwas au-Bern, fo murbe ich allerdings geglaubt haben, auf die Fragstellung übergeben ju fonnen.

Superint. D. Großmann: Der Gegenstand ift hoch: wichtig, und ich stimme mit ber Deputation überein, bag wir, gewarnt durch die fruhere Erfahrung, boch uns nicht wieder in Redaktionsarbeiten einlaffen; wir haben beim vorigen Landtage gefehen, daß badurch die Debatten unintereffant und langweilig wurden und am Ende zu feinem Refultate fuhrten. In fofern muß ich mit bem Deputirten ber Universitat Leipzig übereinstim= men, daß Redaction und Fassung nicht eigentlich Sache ber Rammer fein foll. Bas aber bie gange Magregel betrifft, bie Beschränkung ber freieren Berathung, so mochte ich fast wohl glauben, daß die bisherige Berfahrungsweise vollkommen aus= reichend mare, um ben 3med, ben bie Deputation beabsichtigt, du

Grunde bestreiten zu konnen, weil ich die Pramiffen nicht vollig anerkennen fann, von benen fie ausgeht. Gie thut biefe Borfchlage ausbrudlich, um burch biefelben mefentliche Storungen ber Ginheit und Confequeng bes gangen Werkes zu befeitigen. Sie geht alfo von einer porgefaßten Meinung aus und legt ein Urtheil zum Grunde in ber Borausfetzung, bas fei bas Urtheil ber gangen Rammer. Allein bas ift ein Birtel im Schluffe. Ich glaube eben, die Frage: ob Ginheit und Confequenz barin fei? foll erft burch die Berathung gur Beantwortung fommen. Ich fann alfo nicht von einer folchen Beantwortung als einer nothwendigen ausgehen, wiewohl ich bem Gefegentwurfe feine Borzüge nicht ftreitig machen will. Gine zweite Entgegnung ift die: Ich kann den Beweisgrund ber Deputation nicht vollständig ju bem meinigen machen. Sie bezieht fich einmal auf die Wich= tigkeit und Schwierigkeit bes Gegenstandes. Allein dieses Ur= gument lagt fich auf ben Borfchlag gurudweifen, benn je wich= tiger ber Gegenftand, befto nothwendiger ift eine vielfeitige Beleuchtung, und je schwieriger berfelbe ift, befto mehr wird biefer Schwierigkeit burch eine vielfache Diskuffion abzuhelfen fein. Db ber Beitgewinn, ber beabsichtigt wird, wirklich gewonnen werde, ift boch fehr problematifch, wie fcon ber herr Minifter ber Juftig ausdrucklich bemerkte. Ich gehe noch weiter. Die Deputation icheint manche Momente zu überfeben, welche hier febr wesentlich einschlagen. Das erfte ift aus ber Berfaffungsur= funde genommen. Es ift ein bochwichtiges Recht, welches §. 83. ber Berfaffungsurfunde ben Mitgliebern ber Stanbeverfamm= lung durch das Bugeftandniß der freien Meinungsaußerung er= theilt worden ift. Much kommt bas Befugniß bes Prafibenten ausbrudlich mit in Sprache; benn es ift eben ba vorgeschrieben, wenn ein Mitglied ber Rammer burch unftatthafte Berlangerun= gen die Berathung auf Abwege führt ober hemmt, foll es vom Prafibenten zur Dronung verwiesen werben. Es fragt fich: ob es der Deputation als folcher zukommt, die Kammer in engere Schranten einzuschließen, als ihr felbft die Berfaffungsurfunde jugefteht, und felbft bas Befugniß bes Prafibenten zu schmalern.

. Gin zweites Moment, ber überfeben worden zu fein icheint, ift das, daß man bie Aufklarung, welche durch die Debatten felbst gewonnen wird, nicht beachtet hat. Wie ift es moglich acht Tage vorher Borschlage zu thun, wenn man nicht die Er= orterungen, Belehrungen, Aufflarungen, Die in den Debatten felbst gegeben find, ju genießen bat. Wir find oft bei ben schwierigsten Gegenftanden vielmehr unterrichtet aus ber Rammer gegangen, als wir in bie Rammer gekommen find. Ich glaube wenigstens ein Beitraum von acht Tagen ift eine allgugroße Unticipation fur ein einzelnes Rammermitglieb. geehrte Deputation follte ferner wohl nicht überfeben bas Ber= haltniß ber Beit, die fie ju ihren Berathungen gehabt hat, und welche die Kammermitglieder zur Ueberlegung haben. Die verehrte Deputation hat Monate gur Befprechung gehabt; die Ram= mermitglieder haben zwar ben Gefegentwurf allerdings vor fich gehabt, aber bas Deputations : Gutachten nicht, noch weniger bas Deputations: Gutachten ber II. Kammer. Diefe beiben letten hochwichtigen Schriften muffen boch wohl mit ber Rube und erreichen. Ich glaube namlich ihr Gutachten einmal aus bem | Muse erwogen werben, bie ihrer Wichtigkeit entsprechend find.